

Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 1

der ordentlichen Hauptversammlung am 15. August 2019

Zu Tagesordnungspunkt 1 (*Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des Berichts über die Lage Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018*, soll aus den nachfolgend erläuterten Gründen kein Beschluss gefasst werden.

1. § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG bestimmt, dass der Vorstand die Hauptversammlung „*zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts [...], bei einem Mutterunternehmen [...] auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, einzuberufen* (hat)“.
Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der PARK & Bellheimer AG im Hinblick auf diese Unterlagen ist nicht erforderlich.
 - a) Der Jahresabschluss der PARK & Bellheimer AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Ein Sonderfall gemäß §§ 172, 173 Abs. 1 Satz 1 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung obliegt, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat, ist vorliegend nicht gegeben.
 - b) Der Konzernabschluss der PARK & Bellheimer AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt. Ein Sonderfall gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 AktG, wonach die Billigung des Konzernabschlusses der Hauptversammlung obliegt, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, ist auch insoweit nicht gegeben.
 - c) Gemäß § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung zudem, wie in § 176 Abs. 1 Satz 2 AktG bestimmt, mündlich erläutern. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine sonstige Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Eine Beschlussfassung über den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung ist gesetzlich nicht vorgesehen.
2. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses der PARK & Bellheimer AG entfällt die Möglichkeit eines Gewinnverwendungsvorschlags. Dementsprechend ist hierzu keine Beschlussfassung vorgesehen.